

Merkblatt zu den Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG)

A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt basiert auf der VO (EU) 2021/1060 (Art. 31 – 34) und der VO (EU) 2021/2115 einschließlich delegierter Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung sowie dem aktuellen Stand des nationalen Strategieplans. Es enthält die wesentlichen Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG). Diese Anforderungen sind von der LAG während der gesamten Förderperiode 2023-2027 einzuhalten.

Hinweis:

Im Rahmen des regelmäßigen Qualitätsmanagements wird die Erfüllung dieser Anforderungen geprüft. Werden hierbei Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer gesetzten Frist zu beseitigen.

Bei Mängeln können LAG-Beschlüsse zu Projekten ab Feststellung des Mangels bis zu dessen bestätigter Beseitigung nicht als regelkonform und somit nicht als Fördervoraussetzung für Projekte anerkannt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse zu Einzelmaßnahmen im Rahmen des Projekts „Unterstützung Bürgerengagement“.

Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, wird nach Ablauf der Frist der Status als „anerkannte LAG“ unwirksam, bis die LAG wieder alle Anforderungen erfüllt.

Das Merkblatt spiegelt den aktuellen Sachstand wider und wird bei Bedarf aktualisiert.

B Hinweise zu den Anforderungen an eine LAG

1. Organisation und Arbeitsweise einer LAG

Hierzu gehört Folgendes:

- Die LAG ist eine rechtsfähige Organisation.
- Die LAG besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Mitarbeit und Mitgliedschaft in der LAG stehen allen interessierten juristischen und natürlichen Personen offen, die die Entwicklung des Gebiets im Sinne der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) unterstützen (*inklusive Charakter der LAG*).
- Vertreter von ILEs im LAG-Gebiet sind in geeigneter Weise in die LAG einzubeziehen und ein Vertreter des örtlich zuständigen ALE ist in beratender Funktion (z. B. *im Fachbeirat*) in die LAG einzubinden. Eine Abstimmung mit weiteren bestehenden Initiativen zur regionalen Entwicklung im LAG-Gebiet wird im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung empfohlen.
- Die Arbeitsabläufe, Aufgaben, Strukturen und Zuständigkeiten der LAG sind transparent und verbindlich geregelt (*Satzung/Geschäftsordnung*).
- Bei Entscheidungen zur Umsetzung der LES kontrolliert in der LAG nicht eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung (*max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe*). Gewährleistet werden kann dies z. B. durch
 - die Zusammensetzung der Mitglieder des Organs, das Beschlüsse zur LES-Umsetzung fasst.
 - die Verteilung der Stimmrechte in dem Organ, das Beschlüsse zur LES-Umsetzung fasst.
 - eine Konzentration der Entscheidungen zur Umsetzung der LES auf das Entscheidungsgremium.

- ein Vetorecht des Entscheidungsgremiums oder ähnliche Regelungen, wenn in der Mitgliederversammlung die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- andere geeignete Weisen.

- Die Definition der Interessengruppen (*siehe grauer Kasten*) und die Zuordnung der Mitglieder zu diesen ist Aufgabe der LAG. Die Interessengruppen müssen eindeutig und überschneidungsfrei bezeichnet sein und fachliche Aspekte sowie die Ziele/Zielgruppen der jeweiligen LES berücksichtigen. Dabei ist auch auf einen nachvollziehbaren Zusammenhang zwischen den Interessengruppen in der LAG insgesamt und im Entscheidungsgremium zu achten. Eine eindeutige Zuordnung jedes Mitgliedes zu einer Interessengruppe ist erforderlich. Eine natürliche Person kann dabei nur einer Interessengruppe zugeordnet werden (*Stimmrechtsübertragungen sind davon nicht betroffen*).
- Zu den Organen einer LAG gehört ein durch die LAG-Mitgliederversammlung aus LAG-Mitgliedern gewähltes Entscheidungsgremium. Dabei muss eine (*von der LAG nachvollziehbar begründete*) angemessene Beteiligung von Frauen gegeben sein. Auch eine junge Person (*am 01.01.2023 unter 40 Jahre*) bzw. ein Jugendvertreter muss im LAG-Entscheidungsgremium vertreten sein. Zudem sollte ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter sowie eine faire Vertretung spezieller von der LES betroffener Zielgruppen (z. B. *junge Menschen, Menschen mit Behinderung*) angestrebt werden. Das Entscheidungsgremium umfasst mindestens sieben Mitglieder.
- Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder die Interessengruppe „öffentlicher Sektor“ (*Staatssektor*) noch eine andere Interessengruppe die Entscheidungen und Auswahlbeschlüsse kontrolliert (*max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe*).
- Durch ein funktionsfähiges LAG-Management ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der LAG sichergestellt.
- Jede anerkannte LAG benötigt eine gültige Betriebsnummer.

Zum „öffentlichen Sektor“ (Staatssektor) gehören:

- *Bund und Länder als Körperschaften des öffentlichen Rechts und als originäre Träger von Hoheitsgewalt einschließlich deren Behörden, Anstalten und Stiftungen.*
- *Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordnete.*
- *Kommunale Gebietskörperschaften (einschließlich Zweckverbände).*
- *weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts, sofern es sich bei diesen nicht*
 - *um öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften als nicht staatliche Körperschaften oder*
 - *um staatsferne Körperschaften, die Teil der Gesellschaft sind und ihren Status v. a. als Anerkennung für geleistete Arbeit besitzen (z. B. BBV, BRK einschließlich seiner Gemeinschaften, BJR) oder*
 - *um Körperschaften, die Interessen bestimmter gesellschaftlicher Gruppen vertreten und deren Mitglieder auch nicht staatlichen Ursprungs sind (z. B. IHK, Handwerkskammern) handelt.*
- *selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts oder in der Rechtsform des Privatrechts (z. B. GmbH) sowie Zusammenschlüsse in privater Rechtsform*

(z. B. e. V.), die laut ihrer Satzung ausschließlich aus Kommunen bestehen.

- Anstalten und Stiftungen von Bezirk, Landkreisen und Gemeinden, wenn diese kommunalen Träger der Anstalt/Stiftung für deren Verbindlichkeiten haften.

Hinweise:

- Erste Bürgermeister, Landräte etc. sind immer dem „öffentlichen Sektor“ zuzuordnen.
- Zweite oder dritte Bürgermeister sind immer dann dem „öffentlichen Sektor“ zuzuordnen, wenn sie als Vertreter des ersten Bürgermeisters die Gemeinde vertreten.
- Bedienstete von unter „öffentlichem Sektor“ genannten Stellen, die im Auftrag bzw. als Vertreter dieser/in ihrer dienstlichen Funktion in der LAG sind, sind dem „öffentlichen Sektor“ zuzuordnen.

Beispiel:

- Kreisheimatpfleger in seiner Funktion als öffentlich bestellter Kreisheimatpfleger => öffentlicher Sektor
- Kreisheimatpfleger als Privatperson oder Vertreter eines Vereins und nachweislich nicht in seiner Funktion als Kreisheimatpfleger (zahlt Beitrag selbst, wird in LAG und den einschlägigen Unterlagen nicht als Kreisheimatpfleger, sondern als Privatperson oder Vertreter eines Vereins genannt) => nicht „öffentlicher Sektor“
- Sparkassen sind Anstalten von Kommunen, aber sie sind privatwirtschaftlich tätig und haften selbst für ihre Verbindlichkeiten (nicht die Kommune), somit Zuordnung zu Interessengruppe außerhalb „öffentlicher Sektor“ möglich.

2. Aufgaben einer LAG

Zu den Aufgaben einer LAG gehören insbesondere:

- Annahme der LES und eventueller Änderungen.
- Durchführung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LES und Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln.
- Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LES (Monitoring-Aktivitäten).
- Planung und Durchführung von Evaluierungstätigkeiten.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in ihrem Gebiet.
- Öffentlichkeitsarbeit zu LEADER im Bereich der LAG (incl. Internetauftritt) und LAG-Außendarstellung.
- Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten sowie bei der Antragstellung (hier nur hinsichtlich Plausibilität und Vollständigkeit, ohne Prüfung der Richtigkeit der Angaben).
- Mitwirkung bei Prüfungen der LAG durch beauftragte Prüfbehörden/Prüforganisationen.
- Mitwirkung bei der Erfüllung von Anforderungen der EU zum Monitoring bzw. zur Evaluierung.
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen, wobei die LAG auch mindestens ein Kooperationsprojekt durchführen oder unterstützen soll.
- Mitarbeit im LEADER-Netzwerk.

3. LAG-Gebiet

Für das LAG-Gebiet gelten folgende Anforderungen:

- Die Gebietsabgrenzung erfolgt durch die LAG in Abstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften.
- Eine Kommune kann mit ihrem Gebiet nur einer LAG angehören.
- Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern sind vom LAG-Gebiet auszunehmen (ländlich geprägte Teile solcher Städte können in begründeten Fällen ins LAG-Gebiet einbezogen werden). Im Übrigen können Städte in ein LAG-Gebiet

einbezogen werden, soweit nicht eine Stadt das LAG-Gebiet flächenmäßig dominiert.

- Das LAG-Gebiet muss zusammenhängend und klar abgegrenzt sein und eine im Hinblick auf die LES sinnvolle Einheit bilden. Die Abgrenzung erfolgt auf Gemeindeebene (einschließlich gemeindefreier Gebiete). Die Aufnahme von Gemeindeteilen (Gemarkung) ist nur bei ländlich geprägten Gebieten von ansonsten aus dem LAG-Gebiet ausgenommenen Städten möglich.
- Das LAG-Gebiet umfasst bevorzugt einen gesamten Landkreis.
- In begründeten Fällen ist auch eine Abgrenzung des LAG-Gebiets auf Ebene eines einheitlichen Kulturrums, bestimmten Naturraums o. ä. möglich. Die Mindestgröße des LAG-Gebiets beträgt in diesen Fällen mindestens 60 000 Einwohner. Bei bestehenden LAGen kann ausnahmsweise von der Mindesteinwohnerzahl abgewichen werden, wenn das LAG-Gebiet mindestens 500 km² umfasst.
- Die Obergrenze für die Größe des LAG-Gebiets beträgt grundsätzlich 150 000 Einwohner (gemäß eingereicherter LES mit Stand Einwohnerzahl 30.06.2021), Überschreitungen sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies aufgrund der naturräumlichen, historischen oder administrativen Gegebenheiten bzw. der wirtschaftlichen Zusammenhänge von der LAG in der LES begründet wird. Wenn Gebiets Erweiterungen während der Förderperiode zu Überschreitungen führen, ist ebenfalls eine entsprechende Begründung erforderlich.
- Die Gebietsbeschreibung enthält auch Angaben zu weiteren bestehenden Initiativen zur regionalen Entwicklung im LAG-Gebiet (insbesondere ILE, Ökomodelregionen, Regionalmanagement).

Gebietsänderungen im Laufe der Förderperiode sind mit Begründung durch LAG-Beschluss möglich. Dabei müssen die o. g. Anforderungen weiterhin eingehalten werden.

4. Projektauswahlverfahren der LAG

4.1 Allgemeine Grundlagen

An das Projektauswahlverfahren der LAG werden hohe Anforderungen gestellt, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit, eindeutiger und nichtdiskriminierender Regeln, Vermeidung von Interessenkonflikten etc.

Zu diesen wesentlichen Anforderungen an das Projektauswahlverfahren gehören:

- Veröffentlichung eines Aufrufs mit Fristsetzung zur Einreichung der Projektbeschreibung für Projekte im Vorfeld jedes Projektauswahlverfahrens und Dokumentation des Einreichdatums der Projekte.
- Ankundigung jedes Projektauswahlverfahrens nach Ende der Einreichfrist mit Veröffentlichung der zur Beschlussfassung anstehenden Projekte und anschließende Veröffentlichung der Ergebnisse des Projektauswahlverfahrens im Internet.
- Verbindlich festgelegte Regeln der LAG für die Projektauswahl, die transparent und nichtdiskriminierend sind.
- „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der LAG mit Bewertungsmatrix und Punktesystem, die sicherstellt, dass das Projektauswahlverfahren zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis führt
 - mit Projektauswahlkriterien, die durch Vorgabe von Mindestpunktzahlen sicherstellen, dass die einzelnen Projekte
 - zur Umsetzung der Ziele der LES (Beitrag zu mind. 1 Entwicklungsziel) beitragen.
 - Resilienz Aspekte (relevante Herausforderungen, mind. jedoch Umwelt (i. S. Biodiversität, Ressourcenschutz

etc.) und Klima (i. S. Klimaschutz, Klimaanpassung)) in geeigneter Weise berücksichtigen.

- und Merkmale des LEADER-Ansatzes (*mind. Bedeutung für das LAG-Gebiet, Bürgerbeteiligung*) berücksichtigen.
 - mit weiteren für die Umsetzung der LES relevanten Projektauswahlkriterien.
 - ggf. mit Ausschlusskriterien für bestimmte Projektarten.
 - mit Festlegung einer Mindestpunktzahl für die Auswahl (*mind. 40 % der Maximalpunktzahl*), und mit Darstellung eines schlüssigen Berechnungsverfahrens für die Gesamtpunktzahl.
- Erstellung einer aktuellen Rankingliste (incl. je Projekt beschlossener Mittel) nach jedem Projektauswahlverfahren.
 - Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gem. Nr. 4.2.
 - Zuleitung der im Projektauswahlverfahren beschlossenen, um das fristgerechte Einreichdatum und ggf. im Protokoll enthaltene Änderungsempfehlungen des Entscheidungsgremiums ergänzte Version der Projektbeschreibung an den Antragsteller (*Hinweis: Ausschließlich bei unteilbaren Kooperationsprojekten nicht federführende Partner-LAGen grundsätzlich auch an AELF des für sie zuständigen LEADER-Koordinators*).
 - Möglichkeit für den Projektträger, Einwendungen bei der LAG gegen die Auswahlentscheidung zu erheben.
 - Regelungen zur Möglichkeit einer Auswahl im schriftlichen Verfahren (*empfohlen wird zudem die Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Online-Verfahren unter Beachtung der Vorgaben des Vereinsrechts*).

Entscheidende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projektauswahl ist zudem, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (*max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe*).

Vertreterregelungen sowie Stimmrechtsübertragungen sind nicht zwischen dem öffentlichen Sektor und einer anderen Interessengruppe möglich. Grundsätzlich wird empfohlen, Vertreterregelungen gegenüber Stimmrechtsübertragungen den Vorzug zu geben.

Die Regeln und Kriterien für das Projektauswahlverfahren einschließlich der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der LAG sind ein wesentlicher Bestandteil der LES und können nur durch LAG-Beschluss ergänzt, angepasst, aktualisiert etc. und erst nach Veröffentlichung der Änderung auf der Homepage der LAG angewendet werden.

4.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Beim Projektauswahlverfahren sind (*gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 („EU-Haushaltsordnung 2018“) sowie den darauf basierenden Leitlinien der EU*) Interessenkonflikte der beteiligten Personen zu vermeiden. Dies umfasst auch die Erstellung eines Bewertungsvorschlags durch das LAG-Management. Nähere Ausführungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind im Merkblatt zur Erklärung Interessenkonflikt aufgeführt.

In Satzung oder Geschäftsordnung der LAG ist eine Festlegung erforderlich, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium auszuschließen sind, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

Behördenleiter des zuständigen AELF mit LEADER-Bewilligungsstelle und/oder LEADER-Koordinator sowie Mitarbeiter der LEADER-Bewilligungsstelle und LEADER-Koordinatoren können nicht Mitglieder im Entscheidungsgremium einer LAG aus ihrem Dienstgebiet sein.

Vom LAG-Management ist für jedes Projektauswahlverfahren von jedem Mitglied des Entscheidungsgremiums die unterschriebene „Erklärung Interessenkonflikt“ einzuholen und dem Protokoll/der Dokumentation beizufügen. Ebenso ist die „Erklärung Interessenkonflikt“ auch vom LAG-Management selbst für jedes Projektauswahlverfahren auszufüllen.

Wenn die LAG selbst Projektträger ist, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des von der LAG festgelegten Projektauswahlverfahrens. Gleiches gilt für das LAG-Management (*vgl. Art. 33 Abs. 5 der VO (EU) 2021/1060*).

Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Ein Stimmrecht kann zudem auch nicht auf ein Mitglied des Entscheidungsgremiums übertragen werden, das bei einem zu beschließenden Projekt einen Interessenkonflikt hat. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen aus.

4.3 Ausschlusskriterien und Begrenzungen der Fördersumme

Die LAG kann Ausschlusskriterien für bestimmte Projektarten beschließen.

Die Fördersätze richten sich nach der bayerischen LEADER-Förderrichtlinie, auf die die LAG in ihrer LES verweist. Zudem kann die LAG in ihrer LES hinsichtlich der Förderhöhe transparente und nichtdiskriminierende Begrenzungen für bestimmte Projektarten oder eine generelle Obergrenze für den maximalen Zuschuss festlegen (*Begrenzungen des Zuschusses beziehen sich auf die Fördersumme, nicht auf den Fördersatz*).

4.4 Dokumentation des Auswahlverfahrens

Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem einzelnen Projekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sowie die im „Merkblatt zu den erforderlichen Unterlagen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zu jedem Projekt“ genannten Unterlagen sind Bestandteil der Gesamtdokumentation.

Hinweis:

Die regelgerechte Durchführung des Projektauswahlverfahrens gem. Nr. 4 ist eine wesentliche Voraussetzung sowohl für den Status als anerkannte LAG als auch für die Förderfähigkeit der einzelnen Projekte.

4.5 Zuleitung der LAG-Unterlagen zu jedem Projektauswahlverfahren

Die LAG leitet alle im „Merkblatt zu den erforderlichen Unterlagen der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) zu jedem Projekt“ genannten Unterlagen zeitnah nach jedem Projektauswahlverfahren an das zuständige AELF mit LEADER-Koordinator. Eine Bearbeitung von Förderanträgen aus der jeweiligen Sitzung ist erst möglich, wenn die entsprechenden LAG-Unterlagen am zuständigen AELF mit LEADER-Koordinator vorliegen.

Im Protokoll enthaltene Änderungsempfehlungen des Entscheidungsgremiums im Projektauswahlverfahren werden von der LAG auf der vom Entscheidungsgremium beschlossenen Projektbeschreibung – ebenso wie das Einreichdatum der Projektbeschreibung bei der LAG – in den ausfüllbaren grauen Feldern ergänzt. Anschließend leitet die LAG diese ergänzte, beschlossene Projektbeschreibung dem Antragsteller zu, der sie mit dem Förderantrag einreicht.

5. Internetauftritt einer LAG

Voraussetzung ist ein inhaltlich eigenständiger Auftritt zu LEADER und zur LAG – entweder durch eine eigene Website oder

einen Link zu diesem eigenständigen Auftritt auf der ersten Ebene einer übergeordneten Website.

Dieser Internetauftritt der LAG muss für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit mindestens Folgendes enthalten:

- Förderhinweis (*gem. Merkblatt Publizität*) – auch, wenn das LAG-Management nicht über LEADER gefördert wird (*LAG bzw. deren Projekte werden über LEADER gefördert*).
 - Kurzinformation zu LEADER allgemein; Link zum StMELF (www.leader.bayern.de).
 - LES in der aktuellen Fassung.
 - Änderungsbeschlüsse zur LES, sofern gefasst.
 - Übersicht über alle von der LAG ausgewählten Projekte der aktuellen Förderperiode mit Projektbeschreibung.
 - Informationen (*ggf. Link*) zur bisherigen Beteiligung der LAG an LEADER und zu umgesetzten Projekten mindestens der Förderperiode 2014-2022.
 - Checkliste Projektauswahlkriterien in der aktuell gültigen Fassung.
 - Darstellung der LAG, ihrer Arbeitsabläufe und Strukturen.
 - Möglichkeiten der Mitwirkung (*Arbeitskreise, Mitgliedschaft in der LAG etc.*).
- Termine/Aktuelles (mind. LAG-Mitgliederversammlungen, *Sitzungen des Entscheidungsgremiums mit vorherigen Aufrufen zur Projekteinreichung und Veröffentlichung der zu be-schließenden Projekte gem. Nr. 4.1*).
 - Ergebnisse der Sitzungen des LAG-Entscheidungsgremiums sowie ggf. von Arbeitskreisen etc.
 - Aufgaben des LAG-Managements, Ansprechpartner.
 - Ergebnisse von Monitoring und Evaluierung.